

Satzung

des

Leichtathletik-Verbandes Rheinhessen e.V.

überarbeitet und beschlossen beim Verbandstag am 09. März 2013

1. Allgemeines

Vorbemerkung

Die Texte dieser Satzung und der sie ergänzenden Ordnungen verwenden bei der Nennung von Ämtern oder Funktionen die männliche Sprachform. Alle Ämter können auch mit Frauen besetzt und alle Funktionen auch von Frauen wahrgenommen werden. In diesem Fall ist für das Amt bzw. die Funktion die weibliche Sprachform zu verwenden.

§ 1 Name, Zweck, Sitz und Rechtsform des Verbandes; Verbandsgebiet

- (1) Der Leichtathletik-Verband Rheinhessen e.V. schließt zur Pflege und Förderung der Leichtathletik die Leichtathletik treibenden Vereine in Rheinhessen zusammen.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Mainz und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst die Landkreise Alzey-Worms und Mainz-Bingen sowie die Städte Mainz und Worms.

§ 2 Mitgliedschaft bei Sportverbänden

- (1) Der Verband ist Mitglied des Deutschen Leichtathletik-Verbandes und des Sportbundes Rheinhessen. Er regelt seine Angelegenheiten in Übereinstimmung mit deren Satzungen.
- (2) Bestandteile dieser Satzung sind:
 1. a) Internationale Wettkampf-Regeln (IWR) einschließlich der nationalen Bestimmungen,
 - b) DLV-Satzung
 - c) Deutsche Leichtathletik-Ordnung (DLO)
 - d) DLV-Jugendordnung (JGO)
 - e) DLV-Rechts- und Verfahrensordnung (RVO-DLV),
 - f) Antidoping-Code (ADC).
2. IWR, DLV-Satzung und die Ordnungen sind in der jeweiligen Fassung unverzüglich zum Inhalt des Satzungswerkes zu machen. Bei Änderungen der IWR, der DLV-Satzung und unter Ziffer 1. c)-f) aufgeführten Ordnungen ist das

Präsidium ermächtigt, mit einfacher Mehrheit die Aufnahme in die Satzung zu beschließen.

(3) Satzungsergänzende Nebenordnungen sind:

1. DLV-Kampfrichterordnung (KRO);
2. DLV-Lehrordnung (LEO);
3. DLV-Geschäftsordnung (GSO);
4. DLV-Gebührenordnung und Kostenersatz (GBO).

(4) Änderungen und Ergänzungen der in Abs. 3 genannten Ordnungen stellen keine Satzungsänderungen dar.

§ 3 Gliederung des Verbandes

Der Verband gliedert sich in die Leichtathletik-Kreise Alzey-Worms und Mainz-Bingen.

§ 4 Aufgaben des Verbandes

Dem Verband obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. seinen Mitgliedsvereinen und den ihnen angehörenden Mitgliedern Gelegenheit zu leichtathletischen Wettkämpfen zu geben;
2. den Breiten- und Freizeitsport zu fördern;
3. für die Leichtathleten seiner Mitgliedsvereine in Lehrgängen und Schulungen anzubieten;
4. die rheinhessischen Leichtathletik-Meisterschaften in den Einzel- und Mannschaftswettbewerben zu veranstalten;
5. Vergleichskämpfe mit anderen Leichtathletik-Landesverbänden zu vereinbaren, Wettkämpfer hierfür auszuwählen und zu betreuen;
6. die Termine und Orte für die Verbandsveranstaltungen festzulegen;
7. die Termine und Ausschreibungen für Veranstaltungen der Leichtathletik-Kreise und der Mitgliedsvereine zu genehmigen;
8. jährlich eine rheinhessische Bestenliste zu führen, rheinhessische Bestleistungen anzuerkennen, die Rekorde für das Gebiet des Deutschen Leichtathletik-Verbandes, die innerhalb des Verbandsgebietes aufgestellt werden, zu bestätigen und die darüber aufgenommenen Rekordprotokolle dem Deutschen Leichtathletik-Verband zuzuleiten;
9. die Interessen des Verbandes und seiner Mitgliedsvereine gegenüber anderen Sportverbänden oder sonstigen Organisationen zu vertreten, sowie die Zusammenarbeit aller Leichtathletik-Verbände in Rheinland-Pfalz zu fördern;
10. die Verbandsverfahren nach der Rechts- und Verfahrensordnung des Deutschen Leichtathletik-Verbandes durchzuführen.

§ 5 Jugendpflege

Der Verband unterstützt die Jugendpflege seiner Mitgliedsvereine. Er ist bestrebt, mit den Erziehungsträgern eng zusammenzuarbeiten und auf deren Interessen Rücksicht zu nehmen.

§ 6 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt durch Pflege und Förderung der Leichtathletik ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die in der Satzung festgelegten Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitgliedsvereine erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Verbandes.
- (4) Es darf niemand durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die in dieser Satzung geregelten Tätigkeiten werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Mitgliedern des Präsidiums und des Verbandsrats werden Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandserstattung ist unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben zulässig. Über die Zahlung der vorgenannten Vergütung entscheidet der Verbandsrat.

2. Mitgliedschaft

§ 8 Voraussetzung und Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Verbandsmitglieder sind die Leichtathletik treibenden Vereine innerhalb des Verbandsgebietes, die dem Sportbund Rheinhessen angehören und ihm Leichtathleten melden (Mitgliedsvereine). Die erstmalige Meldung gilt als Beitrittserklärung.
- (2) Das Präsidium (siehe § 27 Abs. 1) kann den Beitritt ablehnen; dies ist dem Verein mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

§ 9 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Auflösung des Mitgliedsvereines;
 2. durch Austritt aus dem Verband;
 3. durch Verlust der Mitgliedschaft des Sportbundes Rheinhessen;
 4. durch Ausschluss aus dem Verband oder dem Deutschen Leichtathletik-Verband.
- (2) Der Austritt aus dem Verband (Abs. 1 Nr. 2) kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Präsidium erklärt werden.
- (3) Bei Ausschluss des Mitgliedsvereines aus dem Verband oder dem Deutschen Leichtathletik-Verband (Abs. 1 Nr. 4) erlischt die Mitgliedschaft erst mit der Unanfechtbarkeit der Entscheidung, in der der Ausschluss ausgesprochen wurde.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitgliedsvereine

- (1) Die Mitgliedsvereine sind berechtigt,
1. an den Verbandstagen sowie Kreistagen und den Kreisversammlungen des für sie zuständigen Leichtathletik-Kreises mitzuwirken;
 2. an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen;
 3. leichtathletische Wettkämpfe als eigene Veranstaltungen durchzuführen.
- (2) Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet,
1. ihre Angelegenheiten in Übereinstimmung mit den Satzungen des Deutschen Leichtathletik-Verbandes, dieses Verbandes und des Sportbundes Rheinhessen zu regeln sowie in ihren Ordnungen zu verankern, dass die in § 2 Abs. 2 aufgezählten Satzungen und Ordnungen des Deutschen Leichtathletik-Verbandes für sie und ihre Mitglieder verbindlich sind;
 2. Verbandsbeiträge (Umlagen) zu zahlen, wenn der Verbandstag die Erhebung von Beiträgen (Umlagen) beschließt;
 3. die erforderlichen Angaben zu den Bestandserhebungen des Verbandes und des Sportbundes Rheinhessen, insbesondere zu den Erhebungen über die Anzahl ihrer Mitglieder zu machen.

§ 11 Zusammenschluss mehrerer Mitgliedsvereine zu Leichtathletik-Gemeinschaften

- (1) Die Mitgliedsvereine können sich nach Maßgabe der Bestimmungen der Deutschen Leichtathletik Ordnung zu Leichtathletik - Gemeinschaften zusammenschließen.
- (2) Die zwischen den beteiligten Mitgliedsvereinen zu schließende schriftliche Vereinbarung hat Folgendes zu regeln:
1. den Sitz und die Leitung der Gemeinschaft;
 2. den von den Mitgliedsvereinen aufzubringenden Anteil der Kosten;

3. die Voraussetzungen für den Austritt eines Mitgliedsvereins und die Auflösung der Gemeinschaft.
- (3) Die Vereinbarung gilt als genehmigt, wenn das Präsidium nicht binnen eines Monats, nachdem der Antrag zur Genehmigung der Gemeinschaft bei der Geschäftsstelle eingegangen ist, Einwendungen erhebt.

3. ORGANISATORISCHER AUFBAU DES VERBANDES

§ 12 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) der Verbandstag;
- b) das Verbandsrat;
- c) das Präsidium;
- d) der Sportausschuss;
- e) der Jugendausschuss;
- f) der Rechtsausschuss.

b) Verbandstag

§ 13 Zusammensetzung

Der Verbandstag setzt sich zusammen aus dem Präsidium, den übrigen Mitgliedern des Verbandsrats, den Vorsitzenden der Leichtathletik-Kreise und den stimmberechtigten Vertretern der Mitgliedsvereine.

§ 14 Ordentlicher Verbandstag

- (1) Der ordentliche Verbandstag findet alle zwei Jahre statt. Er soll innerhalb des ersten Vierteljahres zusammentreten. Zum ordentlichen Verbandstag muss das Präsidium mindestens einen Monat vorher unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung schriftlich einladen.
- (2) Anträge an den Verbandstag können jeder Mitgliedsverein und die Mitglieder des Verbandsrats schriftlich bis spätestens zwei Wochen vorher - Anträge an den außerordentlichen Verbandstag bis spätestens 7 Tage vorher - an das Präsidium richten. Anträge auf Satzungsänderungen sind mindestens zwei Monate vor einem ordentlichen Verbandstag beim Präsidium einzureichen.

§ 15 Außerordentlicher Verbandstag

- (1) Das Präsidium kann einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, wenn es die Belange des Verbandes erfordern. Es hat ihn auf schriftlichen, mit einer Begründung versehenen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitgliedsvereine einzuberufen. Zum außerordentlichen Verbandstag muss das Präsidium mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Gründe einladen.
- (2) Der außerordentliche Verbandstag hat die gleichen Rechte und Pflichten wie der ordentliche Verbandstag.

§ 16 Zuständigkeit

Der Verbandstag ist zuständig für:

1. die Festlegung von Richtlinien hinsichtlich der sportlichen und jugendpflegerischen Tätigkeit des Verbandes;
2. die Wahl und Entlastung der in § 22 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 und 7 bis 12 genannten Mitglieder des Verbandsrats und der in § 28 Abs. 1 Nrn. 8 und 9 genannten Mitglieder des Sportausschusses;
3. die Bestätigung und Entlastung des Jugendsportwartes (§ 22 Abs. 1 Nr.6), des Beauftragten für Kinderleichtathletik, des stellvertretenden Beauftragten für Kinderleichtathletik und des Schulsportbeauftragten (§ 29 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4);
4. die Wahl des Vorsitzenden und der Beisitzer des Rechtsausschusses (§ 30 Abs. 1);
5. die Wahl der Schlichter (§ 31 Abs. 2);
6. die Wahl der Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter (§ 34 Abs. 1);
7. die Entgegennahme des Rechenschafts- und Geschäftsberichtes des Präsidiums sowie des Prüfberichts der Kassenprüfer;
8. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
9. die Beschlussfassung, ob die Mitgliedsvereine Verbandsbeiträge (Umlagen) zu leisten haben und auf welche Art oder in welcher Höhe sie zu bemessen sind;
10. die Änderung dieser Satzung;
11. die Beschlussfassung über den Erlass und Aufhebung der Ordnungen;
12. die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes;
13. die Ernennung und Rücknahme der Ernennung zum Ehrenpräsidenten.

§ 17 Stimmrecht

- (1) Bei Wahlen sind nur die Mitgliedsvereine stimmberechtigt. Bei sonstigen Beschlüssen sind die Mitgliedsvereine und die Mitglieder des Verbandsrats stimmberechtigt.

- (2) Jeder Mitgliedsverein, der bei der letzten, dem Verbandstag vorausgehenden Mitgliederbestandserhebung des Sportbundes Rheinhessen Leichtathleten als Mitglieder meldet, hat eine Stimme, übersteigt die Anzahl der gemeldeten Leichtathleten die Zahl 50, so erhält der Mitgliedsverein für je weitere 50 gemeldeten Leichtathleten und für den jeweiligen Restteil einer durch 50 geteilten Zahl je eine zusätzliche Stimme.
- (3) Die Mitglieder des Verbandsrats nach deren jeweiligen Wahl und die Vorsitzenden der Leichtathletik-Kreise oder deren Vertreter haben jeweils eine Stimme.

§ 18 Beschlussfähigkeit

Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn die stimmberechtigten Vertreter von mindestens zehn Mitgliedsvereinen anwesend sind.

§ 19 Beschlussfassung

- (1) Der Verbandstag fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Satzungsänderungen müssen mit zwei Dritteln, die Auflösung des Verbandes muss mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Wird bei Wahlen die nach Absatz 1 vorgeschriebene Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereint.
- (4) Auf Antrag sind die Wahlen geheim durchzuführen.

§ 20 Wählbarkeit

Wählbar ist, wer volljährig ist und einem Mitgliedsverein angehört.

§ 21 Niederschrift, Protokollführer

Das Ergebnis der Wahlen und die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Tagungsleiter und dem Protokollführer (den Protokollführern) zu unterzeichnen ist. Der Präsident bestimmt zu Beginn des Verbandstages einen oder mehrere Protokollführer. Werden Einwendungen erhoben, so wird nach den Grundsätzen des § 19 Abs. 3 gewählt

c) Verbandsrat

§ 22 Zusammensetzung

(1) Dem Verbandsrat gehören an:

1. der Präsident;
2. der Vizepräsident;
3. der Vizepräsident Finanzen;
4. der Sportwart;
5. der Jugendsportwart;
6. der Beauftragte für Kinderleichtathletik;
7. der Seniorensportwart;
8. der Wettkampfwart;
9. der Kampfrichterwart;
10. der Lehrwart;
11. der Rechtswart;
12. der Referent Öffentlichkeitsarbeit;
13. die Kreisvorsitzenden oder deren Vertreter.

(2) Ein Ehrenpräsident ist im Verbandsrat beratendes Mitglied.

(3) Der Geschäftsführer ist im Verbandsrat beratendes Mitglied.

§ 23 Vereinigung mehrerer Ämter

(1) Ein Verbandsratsmitglied kann höchstens zwei Ämter bekleiden; in diesem Falle hat er nur eine Stimme.

(2) Scheidet ein Mitglied des Verbandsrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so beschließt das Präsidium, wem dessen Amt bis zum Ablauf der Amtszeit übertragen wird. Derjenige, der das Amt übernimmt, hat im Verbandsrat Sitz und Stimme.

§ 24 Amtsdauer, Wiederwahl

Der Verbandstag wählt die in § 22 Nrn. 1 bis 4 und 8 bis 12 genannten Mitglieder des Verbandsrats für die Dauer von zwei Jahren. Sie bleiben über diese Zeit hinaus bis zur Neuwahl im Amt. Die Amtszeit endet vor Ablauf von zwei Jahren, wenn eine Neuwahl durchgeführt wird. Wiederwahl ist zulässig.

§ 25 Zuständigkeit

Der Verbandsrat entscheidet über

- a) grundsätzliche Angelegenheiten, soweit sie nicht vom Verbandstag entschieden werden müssen;
- b) Änderung von Ordnungen.

§ 26 Sonderausschüsse

Zur Bearbeitung und Erfüllung besonderer Verbandsaufgaben kann der Verbandsrat Sonderausschüsse einsetzen. Der Präsident oder ein von ihm beauftragtes Präsidiumsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen dieser Ausschüsse teilzunehmen.

c) Präsidium

§ 27 Präsidium und Vertretung des Verbandes

(1) Das Präsidium besteht aus:

- 1. dem Präsidenten;
- 2. dem Vizepräsidenten;
- 3. dem Vizepräsidenten Finanzen;
- 4. dem Sportwart;
- 5. dem Jugendsportwart;
- 6. dem Wettkampfwart.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident Finanzen. Sie vertreten den Verband gemeinsam.

(3) Der Präsident und der Vizepräsident Finanzen werden jeweils von einem anderen Mitglied des Präsidiums vertreten.

(4) Der Rechtswart wird zum besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellt mit der Maßgabe, dass er

- 1. Rechtsgeschäfte des bürgerlichen Rechts mit Wirkung für und gegen den Verband gemeinsam mit dem Präsidenten abschließen kann;
- 2. den Verband vor Gerichten, Behörden und den in der Rechts- und Verfahrensordnung des Deutschen Leichtathletik-Verbandes vorgesehenen Rechtsausschusses alleine vertreten kann und zu allen diese Verfahren betreffenden Handlungen, insbesondere zum Verzicht auf Rechte, Rechtsmittel und Rechtsbehelfe sowie zum Abschluss von Vergleichen, befugt ist, unter Berücksichtigung von Ziff.1.

d) Sportausschuss

§ 28 Sportausschuss

(1) Der Sportausschuss besteht aus:

1. dem Sportwart als Vorsitzenden;
2. dem Wettkampfwart als stellvertretendem Vorsitzenden;
3. dem Kampfrichterwart;
4. dem Lehrwart;
5. dem Jugendsportwart;
6. dem Seniorensportwart;
7. dem Breitensportwart;
8. dem Statiker;
9. den Kreissportwarten.

(2) Für die Amtsdauer und Wiederwahl der in Abs. 1 Nrn. 7 und 8 genannten Mitglieder sind die Vorschriften des § 24 entsprechend anzuwenden.

(3) Der Sportausschuss ist für das Wettkampf-, Lehr- und Ausbildungswesen sowie den Breiten- und Freizeitsport zuständig, soweit nicht der Jugendausschuss zuständig ist (§ 29 Abs. 4).

e) Jugendausschuss

§ 29 Jugendausschuss

(1) Der Jugendausschuss besteht aus:

1. dem Jugendwart als Vorsitzenden;
2. dem Beauftragten für Kinderleichtathletik;
3. dem stellvertretenden Beauftragten für Kinderleichtathletik ;
4. dem Schulsportbeauftragten;
5. einem Mitglied des Sportausschusses;
6. den Kreisjugendwarten;
7. den Kreisschülerwarten;
8. dem Jugendsprecher und der Jugendsprecherin.

(2) Für die Amtsdauer und Wiederwahl der in Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Mitglieder sind die Vorschriften des § 24 entsprechend anzuwenden.

- (3) Der Jugendsprecher und die Jugendsprecherin müssen bei ihrer Wahl der Jugendklasse angehören und müssen spätestens mit Vollendung des 25. Lebensjahr aus ihrem Amt ausscheiden.
- (4) Der Jugendausschuss ist für die jugendpflegerische Tätigkeit und das Wettkampf, Lehr- und Ausbildungswesen auf dem Gebiet der Jugendleichtathletik zuständig.

f) Rechtswesen

§ 30 Rechtsausschuss

- (1) Beim Verbandstag wird ein Rechtsausschuss gebildet. Er besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Er entscheidet in der Besetzung Vorsitzender und zwei Beisitzer.
- (2) Die Mitglieder des Rechtsausschusses wählen zu Beginn der Amtszeit aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigt sein.
- (4) Jeweils zwei Beisitzer müssen einem Verein des Leichtathletik-Kreises Alzey-Worms und des Leichtathletik-Kreises Mainz-Bingen angehören. Außerdem darf kein Beisitzer Mitglied eines Vereines sein, dem ein anderer Beisitzer angehört.
- (5) Für die Amtsdauer und Wiederwahl der Mitglieder des Rechtsausschusses sind die Vorschriften des § 24 entsprechend anzuwenden.
- (6) Der Rechtsausschuss ist befugt, Sportwidrigkeiten mit den in der Rechts- und Verfahrensordnung des Deutschen Leichtathletik-Verbandes vorgesehenen Ordnungsmaßnahmen zu ahnden.
- (7) Der Rechtsausschuss ist befugt, einem Beteiligten eines Verbandsverfahrens nach Maßgabe der Rechts- und Verfahrensordnung des Deutschen Leichtathletik-Verbandes die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen.

§ 31 Schlichtungsverfahren

- (1) Die Anrufung des beim Verband gebildeten Rechtsausschusses ist erst zulässig, wenn die Beteiligten versucht haben, die streitige Angelegenheit vor einem Schlichter gütlich beizulegen (Vermittlungsversuch). Dies gilt nicht für Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 55 der Rechts- und Verfahrensordnung des Deutschen Leichtathletik-Verbandes.
- (2) Der Verbandstag wählt vier Schlichter. Hiervon müssen zwei jeweils einem Verein des Leichtathletik-Kreises Alzey-Worms und zwei jeweils einem Verein des Leichtathletik-Kreises Mainz-Bingen angehören. Außerdem darf kein Schlichter Mitglied eines Vereines sein, dem ein anderer Schlichter angehört.
- (3) Für die Amtsdauer und Wiederwahl der Schlichter sind die Vorschriften des § 24 entsprechend anzuwenden.

§ 32 Besondere Voraussetzungen für das Amt des Mitglieds des Rechtsausschusses und des Schlichters

Das Mitglied des Rechtsausschusses und der Schlichter darf kein anderes in dieser Satzung vorgesehenes Amt oder ein Amt in den Leichtathletik-Kreisen innehaben. Zum Mitglied des Rechtsausschusses und zum Schlichter kann nur gewählt werden, wer das 35. Lebensjahr vollendet hat.

Geschäftsführung und Kassenprüfung

§ 33 Geschäftsstelle und Geschäftsführer

- (1) Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle. Sie ist für die Abwicklung des gesamten Geschäftsverkehrs zuständig.
- (2) Leiter der Geschäftsstelle ist ein Geschäftsführer.
- (3) Der Geschäftsführer erhält eine Vergütung.

§ 34 Kassenprüfer

- (1) Der Verbandstag wählt zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter.
- (2) Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die Kassenführung zu überwachen, die Kassenunterlagen und den Kassenbestand zu prüfen und dem Verbandstag einen Prüfungsbericht zu erstatten.
- (3) Für die Amtsdauer und Wiederwahl der Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter sind die Vorschriften des § 24 entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine einmalige Wiederwahl zulässig ist.

14. LEICHTATHLETIK – KREISE

§ 35 Aufgaben

Die Leichtathletik-Kreise haben den Verband bei seiner Tätigkeit zur Pflege und Förderung der Leichtathletik zu unterstützen.

§ 36 Gebiete der Leichtathletik-Kreise

- (1) Das Gebiet des Leichtathletik-Kreises Alzey-Worms umfasst den Landkreis Alzey-Worms und die Stadt Worms.

- (2) Das Gebiet des Leichtathletik-Kreises Mainz-Bingen umfasst den Landkreis Mainz-Bingen und die Stadt Mainz.

§ 37 Voraussetzung und Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Leichtathletik-Kreise sind die Leichtathletik treibenden Vereine innerhalb des jeweiligen Kreisgebietes, und dem Sportbund Rheinhessen angehören und ihm Leichtathleten melden. Die erstmalige Meldung gilt als Beitrittserklärung.
- (2) Das Präsidium (§27 Abs. 1) kann den Beitritt ablehnen; dies ist dem Verein mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

§ 38 Voraussetzung und Erwerb der Mitgliedschaft

Die Organe der Leichtathletik-Kreise sind:

1. der Kreistag;
2. der Kreisvorstand.

§ 39 Kreistag und Kreisversammlung

- (1) Der Kreistag besteht aus dem Kreisvorstand und den stimmberechtigten Vertretern der Mitgliedsvereine.
- (2) Der Kreistag findet alle zwei Jahre statt. Er wählt die Mitglieder des Kreisvorstandes. Für das Stimmrecht der Mitgliedsvereine und der Mitglieder des Kreisvorstandes sind die Vorschriften des § 17 Abs. 2 und 3 entsprechend anzuwenden.
- (3) Gehört ein Mitgliedsverein einer Leichtathletik-Gemeinschaft an, die ihren Sitz nicht in dem Leichtathletik-Kreis hat, dessen Mitglied er nach §§ 36 und 37 ist, so hat er im Kreistag des Leichtathletik-Kreises Stimmrecht, in dem die Leichtathletik-Gemeinschaft ihren Sitz hat. Ein Stimmrecht im Kreistag des Leichtathletik-Kreises, dessen Mitglied er nach §§ 36 und 37 ist, steht ihm in diesem Fall nicht zu.
- (4) In den Jahren, in denen kein Kreistag stattfindet, ist eine Kreisversammlung einzuberufen.

§ 40 Kreisvorstand

Der Kreisvorstand soll aus folgenden Mitgliedern bestehen:

1. dem Kreisvorsitzenden;
2. dem stellvertretenden Kreisvorsitzenden;
3. dem Kreisgeschäftsführer;

4. dem Kreissportwart;
5. dem Kreisjugendwart;
6. dem Kreisbeauftragten für Kinderleichtathletik;
7. dem Kreiskampfrichterwart.

§ 41 Satzung

- (1) Die Leichtathletik-Kreise sollen sich eine Satzung geben, die Regelungen im Sinne der §§ 5 bis 8 und der §§ 36 bis 40 enthält. In der Satzung muss geregelt werden, dass die in § 2 Abs. 2 aufgezählten Ordnungen des Deutschen Leichtathletik-Verbandes in ihrer jeweils gültigen Fassung für den Leichtathletik-Kreis verbindlich sind.
- (2) Soweit keine Regelungen durch eine Kreissatzung getroffen werden, gilt diese Satzung entsprechend, wenn und soweit die grundsätzlichen Unterschiede zwischen dem Verband und den Leichtathletik-Kreisen dies nicht ausschließen.

15. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 42 Auflösung des Verbandes

- (1) Der Verbandstag kann die Auflösung des Verbandes beschließen (§ 16 Nr. 12, § 19 Abs. 2), wenn die beabsichtigte Auflösung als besonderer Punkt in die Tagesordnung aufgenommen wurde.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fließt das Verbandsvermögen der Nachfolgeorganisation zu, die räumlich an die Stelle des Verbandes tritt. Voraussetzung ist, dass sie ausschließlich und unmittelbar den gemeinnützigen Zweck verfolgt, die Leichtathletik zu fördern. Sind mehrere Nachfolgeorganisationen vorhanden, so berechnet sich ihr Anteil am Verbandsvermögen nach dem Verhältnis der von ihnen in ihr Zuständigkeitsgebiet übernommen Mitgliedsvereine.
- (3) Wird keine Nachfolgeorganisation gegründet, so ist in dem Auflösungsbeschluss zu bestimmen, welcher anderen gemeinnützigen Leichtathletik- oder Sportorganisation das Verbandsvermögen zufließen soll. Der Beschluss über die künftige Verwendung des Verbandsvermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (4) Wird der Verband aufgelöst oder aufgehoben, so hat der Geschäftsführer die laufenden Geschäfte abzuwickeln.

§ 43 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 44 Datenschutz

Zur Wahrnehmung und Erfüllung seines Verbandszweckes und seiner Aufgaben, beispielsweise Mitgliederverwaltung, erhebt, verarbeitet, speichert und nutzt der Leichtathletik-Verband Rheinhessen personenbezogene Daten (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) seiner Mitglieder (einschließlich Amtsträger, Ehrenamtsträger, Angestellter, Athleten etc.) sowie deren Mitglieder, sowie die Daten von Einzelpersonen unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV). Hierbei handelt es sich größtenteils um die folgenden Daten: Name und Anschrift, Bankverbindung, falls angegeben, Telefonnummern, E-Mail Adresse, Geburtsdatum, Lizenzen und Funktion im Verein.

Die zentrale Erfassung, Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten kann auch über Internet erfolgen.

Sofern der Leichtathletik-Verband Rheinhessen verpflichtet ist, an Sportorganisationen oder andere Dritte personenbezogene Daten zu übermitteln, erfolgt eine Weitergabe von Daten nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang.

Im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb sowie den satzungsmäßigen Veranstaltungen veröffentlicht der Leichtathletik Verband Rheinland personenbezogene Daten und evtl. Fotos auf der Internetseite und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Athleten, Präsidiumsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/ Übermittlung beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und -soweit aus sportlichen Gründen (z. B. Einteilung in Wettkampfklasse) erforderlich- Alter oder Geburtsjahrgang.

Der Leichtathletik-Verband Rheinhessen berichtet auf seiner Internetseite oder in Pressemitteilungen auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Athleten und Funktionäre. Hierbei werden Fotos von diesen Personen auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermittelt.

Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann die Person jederzeit gegenüber dem Geschäftsführenden Präsidium der Veröffentlichung/Übermittlung seiner personenbezogenen Daten sowie Fotos widersprechen.

Die personenbezogenen Daten werden entsprechend den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Gesetzes über die Nutzung von Telediensten (TDG) behandelt. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte außerhalb der satzungsgemäßen Zweckbestimmung erfolgt nicht. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Leichtathletik Verband Rheinhessen nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sofern die Mitglieder des Leichtathletik Verbandes Rheinhessen die zentral vorgehaltenen Daten für ihre satzungsmäßigen Zwecke nutzen, geht die Verpflichtung zum Schutz der personenbezogenen Daten und die Nichtweitergabe der personenbezogenen Daten außerhalb des satzungsmäßigen Zweckes mit Erteilung des Nutzungsrechtes und der Zugriffsberechtigung vom Leichtathletik Verband Rheinhessen auf das Mitglied über.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten. Aufgrund des technischen Fortschritts und dem ständigen Wandel der die Informationsverarbeitung betreffenden Gesetze und Verordnungen kann das Präsidium Ausführungsregelungen zu dieser Datenschutzerklärung beschließen

§ 45 Sonstige Vorschriften des Verbandes

(1) Der Verband erlässt folgende Ordnungen:

1. die Verwaltungsordnung;
2. die Jugendordnung;
3. die Finanzordnung;
4. die Geschäftsordnung;
5. die Ordnung über Ehrungen und Auszeichnungen;
6. die Schlichtungsordnung.

(2) Er kann weitere Ordnungen erlassen.

§ 46 Inkrafttreten, Weitergelten der Ordnungen

(1) Diese Satzung wurde vom Verbandstag am 17. März 1973 beschlossen. Sie wurde durch Beschlüsse der Verbandstage vom 3. März 1979, vom 31. Januar 1981, vom 1. Februar 1987 und vom 27. März 1993, vom 25. März 1995 und vom 19. März 2011 und vom 09.03. 2013 geändert.

(2) Die Vorschriften der in § 45 Nrn. 1 und 3 bis 6 bezeichneten Ordnungen gelten bis zu ihrer Neufassung weiter, sofern sie dieser Satzung nicht entgegenstehen